



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

JWP-EGS



**Entgeltgrundsätze und Entgeltliste für die
Serviceeinrichtungen der Container Terminal
Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing
GmbH & Co. KG**



JADEWESERPORT
WILHELMSHAVEN

Entgeltgrundsätze und Entgeltliste

für die

Serviceeinrichtungen

der

Container Terminal Wilhelmshaven
JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG

Pazifik 1

26388 Wilhelmshaven

- „JWPM“ -

gültig ab: 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------|--|---|
| | Abkürzungsverzeichnis | III |
| 1. | Allgemeines | 1 |
| 2. | Entgeltgrundsätze | 1 |
| 2.1 | Bearbeitungsentgelte | 1 |
| 2.1.1 | Bearbeitungsentgelt für regelmäßige Verkehre | 1 |
| 2.1.2 | Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre (Gelegenheitsverkehre) | 1 |
| 2.1.3 | Bearbeitungsentgelt für Abstellungen..... | 1 |
| 2.1.4 | Zuschläge auf Bearbeitungsentgelte | 2 |
| 2.2 | Nutzungsentgelte | 2 |
| 2.2.1 | Nutzungsentgelt Zuführungsgleis | 2 |
| 2.2.2 | Nutzungsentgelt Vorstellgruppe und GVZ-Anschlussgleise..... | 2 |
| 2.3 | Abstellungsentgelte..... | 3 |
| 2.4 | Nutzung der Bremsprobenanlage..... | 3 |
| 2.5 | Stornierung von bestellten Nutzungen | 3 |
| 2.6 | Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten des Stellwerks | Fehler! Textmarke nicht definiert. |
| 2.7 | Örtliche Einweisungen, Lotsengestellung..... | 3 |
| 3. | Entgeltliste | 4 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|--|
| bzw. | beziehungsweise |
| CTW | Containerterminal Wilhelmshaven |
| EBV | Eisenbahnbetriebsleiterverordnung |
| EIU | Eisenbahninfrastrukturunternehmen |
| EVU | Eisenbahnverkehrsunternehmen |
| GVZ | Güterverkehrszentrum |
| h | Stunden |
| JWPM | Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG |
| JWP-NBS-AT | Nutzungsbedingungen JadeWeserPort für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil - |
| JWP-NBS-BT | Nutzungsbedingungen JadeWeserPort für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil - |
| m | Meter |
| T | Tage |
| z. B. | zum Beispiel |

1. Allgemeines

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste gelten für die Serviceeinrichtung Bahn der Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG.

In den Entgeltgrundsätzen werden die Regelungen dargelegt, nach denen Entgelte erhoben werden. Aus der Entgeltliste ergeben sich die Höhen, Zeiten und Einheiten, nach denen die Entgelte abgerechnet werden.

Die Entgeltgrundsätze und die Entgeltliste werden unter der Internetadresse <http://www.jadeweserport.de/> veröffentlicht.

2. Entgeltgrundsätze

2.1 Bearbeitungsentgelte

Bearbeitungsentgelte werden für die Vereinbarung von Nutzungszeiten erhoben. Die Vereinbarung von Nutzungszeiten erfolgt gemäß Ziffer 5.1 ff. JWP-NBS-BT.

Mit dem Entgelt sind die Bearbeitung des Antrags und die Zuweisung von Nutzungszeiten abgegolten. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Art der Verkehre (regelmäßige, unregelmäßige Verkehre oder Abststellungen).

Inkludiert sind die Aufnahme der beantragten Nutzung in die Betriebsplanung und die Koordinierung des Nutzungsumfangs innerhalb der Serviceeinrichtung der JWPM.

Wird der Terminalslot für die an die Serviceeinrichtung anschließende Eurogate KV-Anlage ebenfalls beantragt, so sind die Bearbeitung des Antrags, die Zuweisung des Terminalslots, die Aufnahme in die Betriebsplanung und die Koordinierung hinsichtlich der KV-Anlage ebenfalls von diesem Entgelt umfasst.

Kann keine Nutzungszeit zugewiesen werden, so wird auch kein Entgelt erhoben.

Das Bearbeitungsentgelt wird fällig mit Annahme der Nutzungszeiten gemäß Ziffer 5.4 JWP-NBS-BT.

2.1.1 Bearbeitungsentgelt für regelmäßige Verkehre

Regelmäßige Verkehre sind Nutzungen, die an einem oder mehreren Wochentagen die Serviceeinrichtung planmäßig jeweils zur gleichen Zeit nutzen.

Für regelmäßige Verkehre, die für eine gesamte Netzfahrplanperiode oder während begrenzter Zeiträume einer Netzfahrplanperiode nach einem festen Verkehrstageschlüssel gefahren werden sollen, wird das Bearbeitungsentgelt nur einmalig erhoben.

2.1.2 Bearbeitungsentgelte für unregelmäßige Verkehre (Gelegenheitsverkehre)

Gelegenheitsverkehre sind Nutzungen, die einmalig oder unplanmäßig und zu keinen festen Wochentagen oder Zeiten erfolgen. Bei Gelegenheitsverkehren wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne zugewiesene Nutzung erhoben.

2.1.3 Bearbeitungsentgelt für Abststellungen

Abststellungen sind geplante Nutzungen der Serviceeinrichtungen mit einer Lok oder einem Zug über einen längeren Zeitraum. Bei Abststellungen wird das Bearbeitungsentgelt für jede einzelne zugewiesene Nutzung erhoben.

2.1.4 Zuschläge auf Bearbeitungsentgelte

Zuschläge werden auf das Bearbeitungsentgelt bei der kurzfristigen Beantragung von Nutzungszeiten fällig. Erfolgt die Beantragung des Zugangs für Verkehre innerhalb eines Zeitraumes von 48 Stunden vor der geplanten Ankunft, so wird ein Zuschlag auf das reguläre Bearbeitungsentgelt für die Vereinbarung von Nutzungszeiten erhoben. Die Höhe des Zuschlages unterscheidet sich danach, ob es sich um regelmäßige oder unregelmäßige Verkehre handelt.

2.2 Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte fallen zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die Benutzung der Gleise der Serviceeinrichtung an.

2.2.1 Nutzungsentgelt Zuführungsgleis

JWPM erhebt für jede von der Infrastruktur der DB Netz AG auf die Serviceeinrichtung der JWPM eingehende Fahrt und für jede von der Serviceeinrichtung der JWPM auf die Infrastruktur der DB Netz AG ausgehende Fahrt ein festgesetztes Entgelt.

Fahrten von Triebfahrzeugen ohne Wagen (Lokleerfahrten) sind entgeltfrei.

Das Entgelt wird bei Überschreiten der Infrastrukturgrenze zwischen der Serviceeinrichtung der JWPM und der Infrastruktur der DB Netz AG fällig.

Für die Nutzungen der Verbindungsgleise zur Bedienung von Ladestellen und Anschlussgleisen sowie für Rangierfahrten innerhalb der Serviceeinrichtung wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

2.2.2 Nutzungsentgelt Vorstellgruppe und GVZ-Anschlussgleise

Für die Nutzung der Vorstellgruppe wird ein Entgelt in Abhängigkeit von der belegten Infrastrukturkapazität sowie der tatsächlichen Gleisbelegungszeit erhoben.

Abgerechnet wird die Aufenthaltszeit jedes Zuges in der Vorstellgruppe pro angefangene Stunde. Für die Ermittlung der Aufenthaltszeit gelten nachfolgende Festlegungen:

(1) Ankunft in der Vorstellgruppe

Das Gleis gilt als belegt, wenn das Einfahrsignal gezogen wird - **Beginn der Aufenthaltszeit.**

(2) Ausfahrt in Richtung Ladestellen/KV-Anlage

Das Gleis gilt als geräumt, wenn das Rangiersignal der ersten Weiche vor der Rangierabteilung Sh 1 zeigt – **Ende der Aufenthaltszeit.**

(3) Einfahrt in die Vorstellgruppe aus Richtung Ladestellen/KV-Anlage

Das Gleis gilt als besetzt, wenn das Rangiersignal vor der Einfahrweiche Sh 1 zeigt – **Beginn der Aufenthaltszeit.**

(4) Ausfahrt in Richtung Infrastruktur DB Netz AG

Das Gleis der Vorstellgruppe gilt als geräumt, wenn das Ausfahrsignal für den Zug gezogen wird – **Ende der Aufenthaltszeit.**

Die Abschnitte (2) und (3) können sich innerhalb der beantragten Nutzungszeit wiederholen.

Die Abrechnung erfolgt unabhängig von der Art der Beladung der Wagen des Zuges.

Für Zeiten, in denen ein Zug in der Vorstellgruppe aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen verbleiben muss (z. B. aufgrund einer Streckensperrung auf Gleisen der DB Netz AG), werden keine zeitabhängigen Nutzungsentgelte berechnet.

2.3 Abstellungsentgelte

Abstellungsentgelte fallen zusätzlich zum Bearbeitungsentgelt für die Benutzung der Gleise der Serviceeinrichtung an und werden je angefangene 24h abgerechnet. Die Höhe des Abstellungsentgeltes richtet sich danach, ob eine Lokabstellung mit oder ohne Strompauschale, eine Schadwagenabstellung oder eine Zugabstellung erfolgen soll. Ein zusätzliches Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 2.2.2 fällt nicht an.

2.4 Nutzung der Bremsprobenanlage

Die Nutzung der Bremsprobenanlage ist in den Entgelten enthalten.

2.5 Stornierung von bestellten Nutzungen

Eine Stornierung der vereinbarten Nutzungszeiten hat gemäß Ziffer 5.7 der JWP-NBS-BT schriftlich oder in Textform an die Betriebsführung zu erfolgen. Die Kosten der Stornierung sind nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Meldung bei JWPM gestaffelt und in der Entgeltliste aufgeführt.

2.6 Örtliche Einweisungen, Lotsengestellung

JWPM vermittelt auf Wunsch dem Personal des EVU die zur Nutzung der Anlagen erforderliche Ortskenntnis. Das Entgelt für diese Leistung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen berechnet. Als Mindestzeit gilt eine Stunde, darüber hinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet.

Für Fahrten eines EVU in den Serviceeinrichtungen der JWPM ohne Ortskenntnis des EVU-Personals stellt JWPM bei Bedarf ab/bis Infrastrukturgrenze einen Lotsen bei. Das Entgelt für Lotsengestellung wird nach zeitlichem Aufwand mit den geltenden Stundensätzen berechnet. Als Mindestzeit gelten drei Stunden, darüber hinausgehende Zeiten werden je angefangene 30 Minuten berechnet. Der Lotsendienst ist 10 Werktage vor geplanter Ankunft in der Serviceeinrichtung bei der Betriebsführung JWPM schriftlich anzumelden.

3. Entgeltliste

| NR. | TARIF | BEZ. | BETRAG IN € | | | EINHEIT |
|--------------------------------|---|------------|----------------------|--------|--------|------------|
| 1. Bearbeitungsentgelte | | | | | | |
| 1.1 | Regelmäßige Verkehre | TV2 | 150,- | | | Vorgang |
| 1.2 | Gelegenheitsverkehre | TV3 | 30,- | | | Vorgang |
| 1.3 | Abstellung | TV5 | 30,- | | | Vorgang |
| 2. Nutzungsentgelte | | | | | | |
| 2.1 | Einfahrtsstrecke | TV1 | 50,- | | | (je Fahrt) |
| 2.2 | Ausfahrtsstrecke | TV4 | 50,- | | | (je Fahrt) |
| 2.3 | Nutzung der Vorstellgruppe und GVZ-Anschlussgleise (Zeit) | | | | | |
| 2.3.1 | Stunde 0 – 1 | TZ1 | 12,00 | | | Zug/h |
| 2.3.1 | Stunde 1 - 6 | TZ2 | 13,50 | | | Zug/h |
| 2.3.1 | Stunde 6 – 12 | TZ3 | 14,50 | | | Zug/h |
| 2.3.1 | Stunde 12 – 24 | TZ4 | 16,00 | | | Zug/h |
| 2.3.1 | ab Stunde 24 | TZ5 | 18,00 | | | Zug/h |
| 3. Abstellungsentgelte | | | | | | |
| 3.1.1 | Abstellung Lok ohne Strompauschale | TZ6 | 25,- | | | Lok/24h |
| 3.1.2 | Abstellung Lok mit Strompauschale | TZ7 | 40,- | | | Lok/24h |
| 3.2 | Abstellung Schadwagen | TZ8 | 10,- | | | Wagen/24h |
| 3.3 | Abstellung Zug | Länge in m | Aufenthalt insgesamt | | | |
| | | | bis 24 h | < 30 T | > 30 T | |
| 3.3.1 | Gleis Nummer 5 | 822 | 125,00 | 110,00 | 95,00 | Gleis/24h |
| 3.3.2 | Gleis Nummer 6 | 820 | 125,00 | 110,00 | 95,00 | Gleis/24h |
| 3.3.3 | Gleis Nummer 7 | 820 | 125,00 | 110,00 | 95,00 | Gleis/24h |
| 3.3.4 | Gleis Nummer 8 | 780 | 120,00 | 105,00 | 90,00 | Gleis/24h |
| 3.3.5 | Gleis Nummer 9 | 750 | 115,00 | 100,00 | 85,00 | Gleis/24h |
| 3.3.6 | Gleis Nummer 10 | 735 | 115,00 | 100,00 | 85,00 | Gleis/24h |
| 3.3.7 | Gleis Nummer 12 | 705 | 110,00 | 95,00 | 80,00 | Gleis/24h |
| 3.3.8 | Gleis Nummer 13 | 655 | 100,00 | 90,00 | 75,00 | Gleis/24h |
| 3.3.9 | Gleis Nummer 14 | 705 | 110,00 | 95,00 | 80,00 | Gleis/24h |
| 3.3.10 | Gleis Nummer 15 | 745 | 115,00 | 100,00 | 85,00 | Gleis/24h |
| 4. Serviceentgelte | | | | | | |
| 4.1 | örtliche Einweisung | TS1 | 60,- | | | h |
| 4.2 | Lotsengestellung | TS2 | 60,- | | | h |
| 5. Zuschläge | | | | | | |
| 6.1 | Beantragung von TV2 < 48 h | ZV2 | 75,- | | | Vorgang |
| 6.2 | Beantragung von TV3 < 48 h | ZV3 | 15,- | | | Vorgang |
| 6. Stornierung | | | | | | |
| 7.1 | über 48 Stunden | SN0 | 0,- | | | Vorgang |
| 7.2 | 48-24 Stunden | SN1 | 75,- | | | Vorgang |
| 7.3 | 24 Stunden | SN2 | 100,- | | | Vorgang |
| 7.4 | Keine Stornierung | SN3 | 150,- | | | Vorgang |